

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ihr Schreiben zur Haftung der Schulen im Zusammenhang mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen gem. Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben sich mit einem Schreiben an die Schule gewandt und um Erklärung gebeten, dass die Schule die Haftung für eventuelle Schäden durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen gem. der SchulencoronaVO übernehme. Tatsächlich ist die Verpflichtung durch die Landesregierung mit der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) und der SchulencoronaVO geregelt. Von der Verpflichtung kann nur in den von den Verordnungen vorgesehenen Einzelfällen abgesehen werden.

Sollten Sie mit der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht einverstanden sein, ist gem. § 67 Landesjustizgesetz i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Überprüfung der Corona-Bekämpfungsverordnung bzw. der SchulencoronaVO an das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht möglich. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht bereits mit Beschluss vom 28. August 2020 (3 MR 37/20) entschieden hat:

„Angesichts des Wiederanfahrens des öffentlichen Lebens ist eine durchgängige, das heißt auch für den Schulbetrieb geltende Maskentragungspflicht nicht unverhältnismäßig, sondern im Gegenteil deshalb geboten und erforderlich, um einem weiteren raschen Wiederanstieg der Infektionszahlen und einem damit möglicherweise einhergehenden (erneuten) Herunterfahren gesellschaftsrelevanter Bereiche wirksam entgegenzuwirken.“

Das Oberverwaltungsgericht hat diese Rechtsprechung im Beschluss vom 15. Oktober 2020 fortgeführt (3 MR 43/20) und die Verhältnismäßigkeit der in der SchulcoronaVO enthaltenen Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestätigt.

Die Verwendung der Alltagsmasken ist ohne spezifische Anleitung möglich. Im Unterricht und im Gespräch der Eltern mit ihren Kindern sollten Fragen der Handhabung erörtert werden. Hinweise zur Handhabung der Alltagsmasken geben

- die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3788>)
- und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
(<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html>).

Bei Alltagsmasken handelt es sich nicht um eine persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Für eine „Haftungserklärung“ mit dem von Ihnen bezweckten Inhalt besteht kein Grund. Sie erhalten Ihre Erklärung daher von der Schule zurück. Deren Nichtunterzeichnung bedeutet weder, dass die Maskenpflicht aufgehoben oder die Landesregierung von deren Nutzen nicht überzeugt wäre, noch, dass eine Haftung bestünde.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur